

# Zurich Pride Festival 2017

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein Zurich Pride Festival (nachfolgend Veranstalter) und seinen Vertragspartnern. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Vertragspartnern sind ausschliesslich die AGB des Veranstalters anwendbar.
- 1.2 Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, solange der Veranstalter die Umstände des Wetters verantworten kann. Die Veranstaltung kann durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder gerichtliche Entscheidung abgesagt oder abgebrochen werden.
- 1.3 Auf dem gesamten Festivalgelände wird das Hausrecht vom Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten ausgeübt. Dem Sicherheitspersonal ist unmittelbar Folge zu leisten. Zwischen den beiden Veranstaltungstagen wird das Gelände von einer Sicherheitsfirma überwacht. Die Stände müssen für eine ausreichende Absicherung der Wertgegenstände sorgen. Es wird keine Haftung übernommen.
- 1.4 Auf dem ganzen Festivalgelände ist es untersagt Nägel, Haken, Heringe oder anderes Befestigungsmaterial in den Boden oder in Bäume zu schlagen. Das Befahren der Wiesenfläche ist vorab durch die Festivalleitung zu bewilligen. Ebenso untersagt sind Befestigungen an öffentlichen Anlagen (Kandelaber, Verkehrssignale, etc.).
- 1.5 Die Standbetreiber haben das Recht, gemäss den nachfolgenden Bedingungen sowie den gesetzlichen und städtischen Auflagen, auf dem Festivalareal einen Stand zu betreiben.
- 1.6 Alle Standbetreiber müssen an der obligatorischen Information für Standbetreiber teilnehmen. Diese Info dauert ca. 15 Minuten und findet am Freitag für die Barbetreiber um 15:30 Uhr vor der Sänität und für die übrigen Standbetreiber um 16:00 Uhr in der Schlagerbar (Zeughaushof) statt.
- 1.7 Für den individuellen Aufbau und die Einrichtung ist das Festivalareal am Freitag ab 10:00 Uhr geöffnet. Ein vorgängiger Bezug kann nur durch den Veranstalter und in ausserordentlichen Fällen bewilligt werden. Der Stand muss bis spätestens 30 Minuten vor Festivalbeginn betriebsbereit sein.
- 1.8 Die Standbetreiber verpflichten sich den Stand während den offiziellen Festivalzeiten zu betreiben. Das heisst Freitag von 17:00 bis 23:30 Uhr und Samstag von 14:00 bis 23:30 Uhr. Ein Abbau vor den offiziellen Schlusszeiten ist nur mit Bewilligung des Marktleiters gestattet. Das Befahren des Festivalgeländes ist jeweils vor 24:00 Uhr aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das Festivalareal muss bis spätestens Sonntag den 11. Juni 2017 um 10 Uhr geräumt sein.
- 1.9 Der Veranstalter stellt grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung. Während des Anlasses dürfen nur Fahrzeuge mit Sonderbewilligung auf das Areal fahren oder darauf abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- 1.10 Für Leihmaterial gilt eine Sorgfaltspflicht. Dieses muss gereinigt zurück gegeben werden. Bei Nichteinhalten werden allfällige Forderungen des Vermieters in Rechnung gestellt. Tische, Bänke sowie sonstige Einrichtungen ausserhalb der Zelte dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Festivalleitung aufgestellt werden
- 1.11 Ohne ausdrückliche Bewilligung des Veranstalters dürfen keine Produkte oder Werbeträger mit anderen Firmenbezeichnungen als die der Sponsoren eingesetzt werden.
- 1.12 Den Standbetreibern ist es untersagt, eigene Musikanlagen mit zu bringen und zu betreiben. Ausnahmen können in speziellen Fällen vom Veranstalter im Voraus bewilligt werden.
- 1.13 Jedem Standbetreiber wird zusätzlich eine Kautions von CHF 300 verrechnet. Diese wird nach dem Festival auf die im Vertrag aufgeführte Bankverbindung zurück überwiesen. Die Rückerstattung erfolgt bis Ende Juli 2017. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Kautions (bzw. einen angemessenen Teilbetrag) für Schäden, Reparaturen, Reinigung, Abfallentsorgung etc. einzubehalten oder Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## **2. MARKTSTÄNDE (generell)**

- 2.1 Bewerbungen für einen Standplatz werden grundsätzlich nur via offizielles Formular auf der Homepage akzeptiert. Die Anmeldung ist verbindlich und die Anzahl Standplätze beschränkt. Über die Teilnahme und Platzvergabe entscheidet der Veranstalter. Dabei ist das Eingangsdatum der Bewerbung zweitrangig - ausschlaggebend ist das Verkaufsangebot. Bewerbungen können ohne einen Grund zu nennen abgewiesen werden.
- 2.2 Bei der Stornierung werden folgende Entschädigungen erhoben:  
Wird die Standgebühr nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist vollständig einbezahlt, geht das Anrecht auf den Standplatz verloren. In diesem Fall wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100 erhoben.  
Abmeldungen ab 15. April 2017 (50% der Standplatzmiete) und ab 12. Mai 2017 (100% der Standplatzmiete).
- 2.3 Der Standbetreiber muss entweder mit der Vertragsperson identisch oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein. Der Veranstalter stellt nur den Standplatz zur Verfügung. Die Standeinrichtung ist Sache der Teilnehmer. Ebenfalls ist er für die Sicherheit und Versicherung seines Standes selbst verantwortlich. Wasser kann an einer zentralen Entnahmestelle kostenfrei bezogen werden. Eine Zuleitung des Wassers an den Standplatz ist nicht möglich.
- 2.4 Jeder Standbetreiber muss sicherstellen, dass sein Stand und dessen Einrichtung hygienisch einwandfrei, betriebsicher und leicht zu kontrollieren ist. Den Anweisungen des Marktleiters und/oder offiziellen Organen (Polizei, Sicherheitsdienst, Lebensmittelkontrollstelle etc) ist umgehend Folge zu leisten. Der Veranstalter lässt beanstandete Stände sofort schliessen. Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz.
- 2.5 Der Veranstalter stellt das Festwirtschafts- und Hauspatent für das gesamte Gelände. Alle Standbetreiber sind verpflichtet, die Getränke über den Getränke-Distributionspartner des Veranstalters zu beziehen. Getränke, welche dieser nicht im Sortiment anbietet, dürfen nur nach vorgängiger Bewilligung des Veranstalters ausgeschrieben werden. Es dürfen jedoch keine Konkurrenzprodukte der Sponsoren angeboten werden.
- 2.6 Für den Ausschank von Getränken (ohne PET/Alu Dosen) sind nur Mehrwegbecher mit einem Pfand zugelassen. PET Flaschen und Alu Dosen sind mit einem Jeton abzugeben, welcher wiederum Pfand beinhaltet. Das Mehrwegsystem wird vom Veranstalter gestellt (cup&more), und muss von allen Betreibern ausnahmslos benützt werden. Weitere Informationen beinhaltet das Infoblatt des Mehrwegsystems.
- 2.7 Der Strombedarf der Marktstände muss im Voraus auf dem entsprechenden Formular definiert und bestellt werden. Ein Stromanschluss (T13) ist in der Standmiete (ausser bei LGBT Info 3x3m) enthalten. Reicht der bestellte Strombedarf nicht aus, passt der Veranstalter den nötigen Strombedarf gegen Verrechnung (Barzahlung vor Ort) an.
- 2.8 Eigene Stromgeräte der Mieter dürfen nur durch unseren Elektriker ans Stromnetz angehängt werden. Es dürfen nur technisch einwandfreie Kabelrollen und Mehrfach-Steckleisten (Schweizer Prüfzeichen und ein funktionierender Schutzleiter) eingesetzt werden. Defekte oder unsachgemässe Installationen müssen umgehend entfernt werden. Den auf dem Gelände zirkulierenden Elektrikern ist in allen Fällen zwingend und ausnahmslos Folge zu leisten. Es kann beim Anlass zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für etwaige Verluste während einem Stromausfall.
- 2.9 Der Standplatz ist beim Verlassen durch den Standbetreiber zu reinigen und der Abfall gemäss den Weisungen des Veranstalters an vordefinierten Abgabestellen zu entsorgen. Die fachgerechte Entsorgung von Speisefetten und Ölen ist Sache des Standbetreibers. Des Weiteren ist es nicht gestattet Sperrmüll zu entsorgen. Am Ende jedes Festivaltages muss der Standbetreiber seinen eigenen Stand und dessen Umfeld sauber und ordentlich verlassen. Nach Beendigung des Abbaus muss der Standplatz durch den Veranstalter abgenommen werden.

## **3. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR BARBETRIEBE**

- 3.1 Um bei schlechtem Wetter genügend Platz für die Festbesucher bereitstellen zu können, sind die Barbetreiber verpflichtet, mindestens 30 Prozent der gedeckten Zeltfläche als Publikumsfläche frei zu halten.
- 3.2 Barbetriebe dürfen ausschliesslich Getränke anbieten und halten sich an die vorgegebenen Mindestpreise des Veranstalters. Zelt, Barelemente, Kühlwagen und Kühlschränke müssen beim Veranstalter bezogen werden. Ausnahmen und Speziallösungen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.

- 3.3 Zelte, Barelemente sowie Kühlschränke, welche vorgängig bestellt wurden, werden durch den Veranstalter aufgestellt und sind am Freitag 9. Juni 2017 ab 11 Uhr verfügbar. Ein vorgängiger Bezug kann nur durch den Veranstalter und nur in ausserordentlichen Fällen / Ausnahmen bewilligt werden.
- 3.4 Standbetreiber, welche bewilligte Speziallösungen und eigenes Mobiliar mitbringen, sind verpflichtet den korrekten und sicheren Aufbau nach den Anweisungen des Veranstalters sicherzustellen.
- 3.5 Anlässlich der Standübergabe wird ein Protokoll erstellt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Zelt und Infrastruktur werden bei der Rückgabe auf Schäden geprüft und ergänzend im Protokoll festgehalten. Die Haftung für die vom Veranstalter gestellte Infrastruktur liegt bei den Standbetreibern.

#### **4. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR FOODSTÄNDE**

- 4.1 Foodstände dürfen Essen (gemäss Anmeldung) und Getränke (Softgetränke, Bier und Wein) anbieten und halten sich an die vorgegebenen Mindestpreise des Veranstalters. Für alle anderen Getränke ist vorgängig eine Bewilligung beim Veranstalter einzuholen. Für Speisen gibt es keine Richtpreise. Jedoch wird eine moderate Preisgestaltung gewünscht.
- 4.2 Foodstände sind verpflichtet, den Boden der Arbeitsflächen vollständig abzudecken um eine Verschmutzung des Bodens zu vermeiden (insbesondere unterhalb Grill/Kochstellen etc.).

#### **5. WEITERE BESTIMMUNGEN**

- 5.1 Schadenersatz  
Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter seine gesetzlichen oder statuarischen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 5.2 Haftungsausschluss  
Der Veranstalter haftet lediglich für Schäden die seinem Vorsatz oder groben Verschulden zuzuschreiben sind. Der Veranstalter deckt keine Schäden, welche durch schuldhaftes Verhalten einzelner Mitglieder gegenüber Dritten oder anderen Mitgliedern entsteht.
- 5.3 Änderung der AGB  
Der Veranstalter behält sich vor die AGBs jederzeit anzupassen. Änderungen der AGBs werden durch Publikation auf der Webseite den Vertragspartnern mitgeteilt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters sind integraler Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge.
- 5.4 Salvatorische Klausel  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 5.5 Anwendbares Recht / Gerichtsstand  
Es ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden AGBs ist Zürich.

**Anfragen für Spezialbewilligungen müssen bis 31. Mai 2017 schriftlich an [standplatz@zhpf.ch](mailto:standplatz@zhpf.ch) gerichtet werden.**

**Version 1.2, genehmigt durch die Festivalleitung, 20. November 2016**